

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SCHUPPENGEBIET „BÜHL“, 1. ERWEITERUNG IN MEßSTETTEN - HARTHEIM

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 08.11.2019 bis 30.12.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 02.12.2019 bis 03.01.2020

Die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen (Stand 08. Oktober 2019):

1. Planzeichnung Bebauungsplan
2. Textteile zum Bebauungsplan
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)
3. Umweltbericht mit Bestand- und Maßnahmenplan
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
5. Synopse (Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung)

Stand: 05. Februar 2020

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis.....	2
A.3	RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	5
A.4	Landesnaturausschutzverband Baden – Württemberg e.V.....	7
A.5	Gemeinde Stetten am kalten Markt.....	7
A.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ...	8
A.7	Polizeipräsidium Tuttlingen	8
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.9	Netze BW GmbH.....	8
A.10	Unitymedia BW GmbH.....	9
A.11	Regionalverband Neckar-Alb	9
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 17.12.2019)	
I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange des Naturschutzes Die von der Höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen sind durch die Planungen der Stadt Meßstetten nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
Wir erlauben uns jedoch Folgendes anzuregen: Da zahlreiche streng geschützte Arten, wie Fledermäuse und Turmfalken, landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich häufig und relativ konfliktfrei als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, regen wir an, durch die Schaffung von Spaltenquartieren bzw. das Anbringen von Nistmöglichkeiten im Schuppengebiet geeignete Lebensstätten für diese Arten zu schaffen	Die Anregung wurde als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
III. Belange des Forsts Die höhere Forstbehörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 10.09.2019 (Az.: w. o.), in der auf die Einhaltung des Waldabstandes zum angrenzenden Kommunalwald der Stadt Meßstetten hingewiesen wurde. In der vorliegenden Planung sind diese Hinweise nicht berücksichtigt. Es werden nach wie vor Gebäude innerhalb des Waldabstandes geplant, auf die daraus entstehenden Gefahren wird hingewiesen. Ausnahmen sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten.	Die Stellungnahme vom 10.09.2019 wurde vom Gemeinderat bereits folgendermaßen abgewogen: <i>Um ausreichend Schuppenplätze zur Verfügung zu stellen, befinden sich die zwei westlich gelegenen Schuppenplätze innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf die dadurch entstehenden Gefahren hingewiesen. Die Waldbewirtschaftung ist weiterhin gewährleistet. Die Untere Forstbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.</i> Die Abwägung ist auch weiterhin gültig. Darüber hinaus hat die Untere Baurechtsbehörde hierzu ebenfalls keine Bedenken geäußert.
Als Ausgleich für den Eingriff wird die Zuweisung einer Teilfläche aus der Ausweisung eines Waldrefugiums geplant. Diese Maßnahme ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	Eine Abstimmung ist erfolgt.
A.2 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 19.12.2019)	
<u>Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>Technischer Bauverständiger (Ansprechpartner: Frau</u>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Beiter, Tel.: 92-1315):</u></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Das bestehende Schuppengebiet ist vollständig bebaut.</p> <p>Die geplante Erweiterung bietet Platz für 10 weitere Schuppenbauplätze.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Bezüglich der Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken über das Pflanzgebot "PFG 1" wurde unsere Anregung der 1. Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Pflanzgebot "PFG 1" heißt es, dass 50 % der Fläche mit Sträuchern zu bepflanzen ist.</p> <p>Die Gemeinde schließt daraus, dass die übrigen 50 % somit als Zufahrt genutzt werden können.</p> <p>Aus unserer Sicht ist für diese Festsetzung für die Zufahrt über das Pflanzgebot für jede Zufahrt eine Befreiung erforderlich.</p> <p>Wir empfehlen daher den Zusatz in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das geplante Pflanzgebot für die Zufahrt auf die Grundstücke unterbrochen werden darf.</p> <p>(Vergleiche hier: Bebauungsplan "Am Hartheimer Weg" - planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 10.2)</p>	<p>Das Pflanzgebot wurde, um die vorgeschlagene Formulierung, konkretisiert.</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</u></p> <p>Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Im projektierten Bebauungsplan wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg, korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung stimmig dargestellt. Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung umfassend Rechnung getragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu Bauvorhaben wird die untere Bodenschutzbehörde mit entsprechenden Auflagen zu den Baugesuchen erstellen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</u></p> <p>Die Überplanung des Bereiches Bühl wurde aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Lage im sehr ruhigen und stark mit faunistisch und floristisch hochwertigen Heckenstrukturen durchsetzten Außenbereich bereits bei der Aufstellung des ersten Teil des Bebauungsplanes im Jahr 2007 kritisch gesehen.</p> <p>Aufgrund der Konzentrationswirkung konnte aber bereits 2013 signalisiert werden, dass eine Erweiterung bei nachgewiesenem Bedarf, wenn überhaupt, nur an diesem Standort in Frage kommt.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Durch die Planung sind hier landwirtschaftlichen Vorrangflächen betroffen.</p> <p>Im überplanten Bereich liegt - wie richtig dargestellt ist - nördlich, direkt angrenzend ein rechtskräftig ausgewiesenes Biotop. Neben dem LSG Großer Heuberg ist der Bereich als Naturpark "Obere Donau" ausgewiesen. Aufgrund dieser Tatsache ist auch die weitere Erschließung der Schuppenanlagen nur von Süden her vorstellbar.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Umweltbericht und Kompensation</u></p> <p>Die Abarbeitung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts ist erfolgt und wird nicht kritisiert. Auch die vor Ort geplanten Minimierungsmaßnahmen in Form von Eingrünungen der überplanten Fläche sind akzeptabel.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Mit der UNB muss noch die Vorgehensweise mit der Lage des Gebiets im LSG und die Herausnahme dieser Flächen aus diesem Gebiet geklärt werden.</p>	<p>Die Vorgehensweise wurde mit der UNB abgestimmt.</p>
<p>Die Umsetzung des Blühstreifens und die Extensivierung einer Fettwiese muss möglichst rasch vor allem mit dem betroffenen Landwirt, Herrn Martin Mauch, abgestimmt werden.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Derzeit noch problematisch sind nach unserer Einschätzung die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Wald. Es handelt sich dabei um Maßnahmen die entsprechend des AUT-Konzeptes des Landes entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Umsetzung eines AUT-Konzeptes umfasst aber regelmäßig ganz breit gefächerte Maßnahmen wie unter anderem die Kombination von Kleinflächen und Baumgruppen, die Ausweitung von Waldrefugien, von Habitatbaumgruppen und einzelnen Habitatbäumen.</p> <p>Außerdem gibt es hier Vorgaben zur Mindestflächengröße der in einer Gemarkung vorzusehenden AUT-Flächen: Flächenbezogen sollen die Habitatbaumgruppen einen Gesamtumfang von etwa 5 % der Hauptnutzungs- und Dauerwaldbestände erreichen.</p> <p>Wenn nun, wie es hier vorgesehen ist, im Vorgriff auf ein geplantes AUT-Konzept lediglich einzelne Maßnahmen aus dieser Konzeption „herausgepickt“ werden, kann dies fachlich erst dann akzeptiert werden, wenn die Stadt Meßstetten für die Kommunalwaldflächen ein umfassendes AUT-Konzept entwickelt und die Umsetzung dieser Konzeption mit einem städtisches Ökokonto verknüpft.</p>	<p>Die vorgesehene Maßnahme wurde nach den fachlichen Vorgaben des Alt- und Totholzkonzeptes von ForstBW und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg entwickelt und ist somit ökokonntofähig.</p> <p>Die vorgesehenen Waldrefugien wurden von Seiten der zuständigen Unteren Forstbehörde (Herrn Richert) vorgeschlagen. Sie sind Bestandteil eines umfassendes AUT-Konzept, welches derzeit unter Regie des Forstamtes für die Kommunalwaldflächen der Stadt Meßstetten erarbeitet und alle fachlichen Vorgaben erfüllen wird. Somit handelt es sich bei den angestrebten Kompensationsflächen nicht um einzelne Maßnahmen, die lediglich aus dem AUT-Konzept „herausgepickt“ wurden.</p> <p>Die Erarbeitung des AUT-Konzeptes der Stadt Meßstetten ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen. Aufgrund des aktuellen Arbeitsstandes war eine Einbuchung der Maßnahmenflächen in das städtische Ökokonto nicht möglich.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Begleitend zu dieser Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.</p> <p>Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.</p> <p>Die vorgelegte Untersuchung ist sach- und fachgerecht erarbeitet. Den Einschätzungen der Fachgutachter wird gefolgt. Es konnte nachvollziehbar nachgewiesen und dargestellt werden,</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
dass im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.	Zur Kenntnisnahme.
Die im Abschnitt IV 1.1. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dokumentierten Vermeidungsmaßnahmen müssen zwingend beachtet und rechtsverbindlich festgelegt werden, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Konzepts muss vor der Bebauung erfolgt sein.	Gemäß den Ausführungen in der saP Kapitel 6.1 sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, da Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungstandes nicht gegeben sind.
Hinweise: Es wird angeregt auf freiwilliger Basis an geeigneten Stellen der Schuppen auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen und Fledermauskästen anzubringen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geäußert.	Die Anregung wurde in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.
A.3 RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (Schreiben vom 04.12.2019)	
A Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Schuppengebiet Bühl", 1. Erweiterung, Gemeinde Meßstetten, Zollernalbkreis (TK 25: 7819 Meßstetten) Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 08.11.2019 Anhörungsfrist 17.12.2019	Zur Kenntnisnahme.
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige mit dem Aktenzeichen 2511//19-7502 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 09.09.2019 (Aktenzeichen 2511//19-7502) <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i>	Zur Kenntnisnahme.
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Zur Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, welche von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Einstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Die Hinweise zur Entwässerung wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Heuberg“ (WSG-Nr.-Amt: 417.229) des Zweckverbands Wasserversorgung Hohenberggruppe, der Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau und der Gemeinde Beuron wird im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p><i>Im Umfeld des Planungsgebiets besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht.</i></p>	<p><i>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</i></p>
<p>Bergbau</p> <p><i>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>A.4 Landesnaturschutzverband Baden – Württemberg e.V. (Schreiben vom 19.12.2019)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die nochmalige Information über die o.g. Planung sowie die Übersendung der ergänzten Planunterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Die Planunterlagen wurden umfassend, sorgfältig und verfahrensgerecht erarbeitet. Flächenverbrauch und Eingriff ist nach wie vor gegeben. Die geplanten Vorsorge-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah zu erfüllen und zu überwachen; dem Monitoring kommt eine enorme Bedeutung zu, wie auch der unbefriedigende Zustand im bereits bestehenden Schuppengebiet zeigt. Dabei ist besonders Gestaltung und Bepflanzung im Auge zu behalten.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>
<p>A.5 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 11.11.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung in nachfolgender Sache. Von unserer Seite werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.11.2019)	
Ich erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung weiterhin aufrecht (AZ V-111-19-BBP)	Zur Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme vom 26.06.2019</u> <i>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zechens V-111-19-BBP weiterhin zu beteiligen.</i>	Dies wird erfolgen.
A.7 Polizeipräsidium Tuttlingen (Schreiben vom 28.11.2019)	
Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
A.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.11.2019)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Ein Lageplan ist beigelegt.	Zur Kenntnisnahme.
A.9 Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.11.2019)	
Für das Schreiben vom 08. November 2019 sowie für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns. Unsere Stellungnahme vom 14. August 2019 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.
<u>Stellungnahme vom 14.08.2019</u> <i>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Eine Erschließung des Schuppengebietetes mit Elektrizität ist wie auch bereits im Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie in der Begründung erwähnt nicht vorgesehen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i>	Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.10 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 11.12.2019)	
Vielen Dank für die Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 16.12.2019)	
Mit dem Schreiben vom 26.09.2019 haben wir zu o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und darin keine Bedenken erhoben. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken vorgebracht. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Zur Kenntnisnahme. Dies wird erfolgen.

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine (weiteren) Stellungnahmen eingegangen:

- Naturpark Obere Donau e.V.
- Stadt Albstadt
- FairNetz GmbH
- TransnetBW GmbH
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg
- Stadtverwaltung Balingen
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Gemeinde Nusplingen
- Gemeinde Obernheim
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen
- Stadt Balingen

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.